



Beschluss

Az. BK6-17-046

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung zur Regelung der Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher in Stromlieferverträgen

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Jens Lück,

am 14.09.2017 beschlossen:

- I. 1. Im Rahmen dieser Festlegung werden folgende Bezeichnungen für Marktrollen verwendet:
 - Aggregator: Anbieter auf dem Regelleistungsmarkt, der die Technische Einheit des Letztverbrauchers aufgrund eines Vertrags mit dem Letztverbraucher für die Erbringung von Regelleistung nutzt
 - Bilanzkreisverantwortlicher: der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle der Technischen Einheit zugeordnet ist
 - Letztverbraucher: Betreiber der Technischen Einheit
 - Lieferant: der Lieferant, der den Letztverbraucher aufgrund eines Vertrags mit dem Letztverbraucher über das Elektrizitätsversorgungsnetz mit elektrischer Energie für die Technische Einheit beliefert
 - Übertragungsnetzbetreiber: der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die Technische Einheit an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen ist

2. Im Rahmen dieser Festlegung werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- Abruf: Vorgabe eines Sollwerts für die Technische Einheit zum Zwecke der Regelenergieerbringung
- Abrufzeitraum: Zeitraum, in dem der Letztverbraucher die Technische Einheit für die Erbringung von Regelleistung einsetzt; immer komplette Viertelstunden, beginnend mit dem Anfang der Viertelstunde, in der der Abruf beginnt, endend mit dem Ende der auf das Ende des Abrufs folgenden Viertelstunde
- Arbeitspunkt: die prognostizierte Verbrauchsleistung der Technischen Einheit in hoher zeitlicher Auflösung (sekündlich bis minütlich) ohne Berücksichtigung eines Regelleistungsabrufs; der Arbeitspunkt ist gemäß der standardisierten Anbieteranforderungen für Regelleistung zu bestimmen
- Baseline: Die Aggregation des Arbeitspunktes über eine Viertelstunde; soweit neben der Technische Einheit weitere Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen oder elektrische Speicher der Marktlokation zugehören, ist – wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren – für die Bestimmung der Baseline anzunehmen, dass diese die gleiche Energiemenge verbrauchen oder erzeugen wie in der letzten Viertelstunde vor dem Abrufzeitraum.
- Bereitschaftszeit: Zeitraum, in dem eine Technische Einheit einem Anbieter für die Erbringung von Regelleistung zur Verfügung steht; immer komplette Viertelstunden
- Delta-Arbeit (DA): die an der Marktlokation tatsächlich entnommene Energie abzüglich der Energie, die aufgrund der Baseline verbraucht worden wäre, in viertelstündlicher Auflösung
- externe Preisbestandteile: zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher vereinbarte Preisbestandteile, die Kosten an den Letztverbraucher weitergeben, die dem Lieferanten durch Netznutzungsentgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen entstehen, soweit diese an den Letztverbrauch von elektrischer Energie oder die Entnahme von elektrischer Energie oder Leistung aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz anknüpfen
- Marktlokation: ein Objekt, in dem Energie entweder verbraucht oder erzeugt wird, das mit mindestens einer Leitung mit dem Energieversorgungsnetz verbunden ist und dem die Technische Einheit zugehört
- Nachholeffekt: der Regelleistungserbringung nachgelagerte, durch diese verursachte Abweichung des Verbrauchsverhaltens der Technischen Einheit
- Online-Bewirtschaftung: Anpassung der Bewirtschaftung des Bilanzkreises, dem die Marktlokation zugeordnet ist, aufgrund von online übertragenen Messwerten

- Regelleistung: Sekundärregelleistung und Minutenreserve
 - Technische Einheit: Verbrauchsanlage im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, die für die Erbringung von Regelleistung präqualifiziert ist
 - Verbrauchsleistung: der an der Technischen Einheit mithilfe eines Zählpunktes oder einer Mess- und Steuerungseinrichtung erfasste Verbrauch
- II.
1. Die Festlegung ist anwendbar auf Stromlieferverträge für Marktlokationen, die mittels Zählerstandsgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung gemessen werden.
 2. Die Festlegung ist nur anwendbar für die Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve mit einer Technischen Einheit.
 3. Die Festlegung ist nur anwendbar, wenn der Letztverbraucher oder Aggregator nicht zugleich Lieferant oder Bilanzkreisverantwortlicher für die Marktlokation ist.
 4. Die Festlegung ist nicht anwendbar, wenn die Erbringung der Regelleistung über einen anderen Bilanzkreis durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher ausgeschlossen ist.
- III. Lieferverträge, die in den Anwendungsbereich der Festlegung fallen, müssen Regelungen beinhalten, die inhaltlich den folgenden Vorgaben entsprechen. Die Vertragspartner können abweichende Vereinbarungen treffen, soweit dies nicht ausdrücklich in den folgenden Vorgaben ausgeschlossen ist.
1. a) Möchte ein Letztverbraucher seine Technische Einheit für die Erbringung von Regelleistung nutzen, muss er dies dem Lieferanten spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten Bereitschaftszeit per E-Mail oder einem anderen, zwischen ihm und dem Lieferanten üblichen Kommunikationsweg in Textform in einem marktgängigen Datenformat mitteilen.
 - b) Die Mitteilung enthält mindestens folgende Angaben:
 - *Ansprechpartner beim Letztverbraucher mit Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer)*
 - *Technische Einheit*
 - *Marktlokations-ID*
 - *die für die Bestimmung der Baseline und der Delta-Arbeit verwendete Mess- oder Steuereinrichtung (Messlokations-ID)*
 - *Regelenergieart (Sekundärregelleistung, Minutenreserve oder beides)*
 - *für jede Regelenergieart: positive oder negative Regelleistung oder beides*
 - *Nachholklasse (1 = gesichert kein Nachholeffekt, 2 = evtl. Nachholeffekt)*

- *Vorbehalt des Ausschlusses des steuernden Zugriffs während der Bereitschaftszeit oder des Abrufzeitraums*
- *Bilanzkreis, über den die Bilanzkreis Korrektur erfolgt*
- *der Verantwortliche für diesen Bilanzkreis mit Kontaktdaten (Ansprechpartner, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer)*
- *Musterdatei für Zeitreihe Korrekturfahrplan*

Weitere Stammdaten darf der Lieferant nicht verlangen.

- c) Der Lieferant teilt dem Letztverbraucher innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung per E-Mail oder einem anderen, zwischen ihm und dem Letztverbraucher üblichen Kommunikationsweg in Textform mit, ob er die Vermarktung akzeptiert. Akzeptiert der Lieferant die Vermarktung, benennt er zugleich einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer), sowie den Bilanzkreis, mit dem der Bilanzkreisausgleich durchgeführt werden soll, und dessen Bilanzkreisverantwortlichen inkl. Ansprechpartner mit Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer). Der Lieferant kann die Übermittlung der Baseline und der Verbrauchsleistung für den Abrufzeitraum in viertelstündiger Auflösung verlangen. Der Lieferant teilt ferner mit, ob eine Online-Bewirtschaftung für die Marktlokation vorliegt und, wenn dies der Fall ist, eine geeignete Kommunikationsschnittstelle für die Mitteilung des Abrufs nach Tenorziffer III.3. Der Lieferant darf die Vermarktung nur ablehnen, wenn die Vermarktung gem. § 26a Abs. 1 S. 3 StromNZV durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher ausgeschlossen ist oder die mitgeteilten Angaben falsch, unvollständig oder unplausibel sind; abweichende Vereinbarungen sind ausgeschlossen. Der Lieferant hat in der Ablehnung den Grund der Ablehnung mitzuteilen.
- d) Ändern sich die mitgeteilten Angaben zu einem späteren Zeitpunkt, teilt der jeweils Verantwortliche dies spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Änderung mit. Lieferant und Letztverbraucher können eine andere Frist vereinbaren. Die Vorgaben in Tenorziffer III.1.a) bis c) gelten im Übrigen entsprechend.
2. Für jede Viertelstunde des Abrufzeitraums gilt die der Baseline entsprechende Energiemenge als vom Lieferanten an den Letztverbraucher geliefert. Soweit die Entnahme von Energie durch den Letztverbraucher geringer ist als die Baseline (positive Regelleistung), erfolgt die Lieferung durch nachträgliche Fahrplananpassung. Soweit die Entnahme von Energie durch den Letztverbraucher höher ist als die Baseline (negative Regelleistung), gelten auch diese zusätzlichen Mengen als vom Lieferanten geliefert. Der Letztverbraucher trägt die Verantwortung für die korrekte Ermittlung der Baseline.

3. Im Falle der Online-Bewirtschaftung teilt der Letztverbraucher über die vom Lieferanten mitgeteilte Kommunikationsschnittstelle bei Abruf in Echtzeit mit:
 - *Abrufleistung je Technischer Einheit*
 - *Abrufbeginn je Technischer Einheit (inkl. Rampe)*
 - *Abrufende je Technischer Einheit (inkl. Rampe)*
 - *Korrekturinformationen bei unerwarteten Veränderungen*
4. Der Letztverbraucher kann vom Lieferanten verlangen, während des Vorhaltezeitraums oder des Abrufzeitraums nicht steuernd auf die Technische Einheit zuzugreifen und keine Steuerungshandlungen von ihm zu verlangen, wenn er sich dies in der Mitteilung nach Tenorziffer III.1.b) vorbehalten hat. In diesem Fall teilt der Letztverbraucher dem Lieferanten unverzüglich Beginn und Ende der Vorhaltung oder des Abrufs mit.
5. a) Der Letztverbraucher hat sicherzustellen, dass der Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen für die Viertelstunden des Abrufzeitraums so gestellt wird, wie er unter Berücksichtigung der Baseline stünde, wenn es die Anpassung der Leistung der Technischen Einheit aufgrund des Abrufs nicht gegeben hätte.
 - b) Der Bilanzkreisausgleich erfolgt durch eine nachträgliche korrespondierende Fahrplanänderung. Der Letztverbraucher übermittelt spätestens vier Stunden vor dem Zeitpunkt, ab dem der Übertragungsnetzbetreiber keine nachträgliche Fahrplananmeldung für den betroffenen Zeitraum mehr akzeptiert, einen Fahrplan an den Lieferanten. Lieferant und Letztverbraucher tragen dafür Sorge, dass rechtzeitig korrespondierende nachträgliche Fahrplanänderungen vorgenommen werden.

Hat der Lieferant in der Mitteilung nach Tenorziffer III.1.c) die Übermittlung der Baseline und der Verbrauchsleistung verlangt, übermittelt der Letztverbraucher diese Angaben innerhalb derselben Frist. Der Letztverbraucher ist verantwortlich für die korrekte Bestimmung der Verbrauchsleistung.
 - c) Der Bilanzkreisausgleich erfolgt für jede Viertelstunde vorzeichenrichtig aus Sicht des Bilanzkreisverantwortlichen in Höhe der Delta-Arbeit. Bei negativer Delta-Arbeit wird Energie aus dem Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen herausgebucht, bei positiver Delta-Arbeit wird Energie in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen hineingebucht.
 - d) Der Bilanzkreisausgleich wird mit dem Bilanzkreisausgleich für andere Technische Einheiten, die vom selben oder anderen Letztverbrauchern genutzt werden, gemeinsam und aggregiert durchgeführt, wenn die Entnahmestellen demselben Bilanzkreis zugeordnet sind und der Bilanzkreisausgleich aus demselben Bilanzkreis erfolgt.

6. a) Im Fall von positiver Regelleistung hat der Letztverbraucher für die Delta-Arbeit (ohne Vorzeichen, |DA|) dem Lieferanten den vereinbarten Kaufpreis ohne externe Preisbestandteile zu zahlen.
 - b) Im Fall von negativer Regelleistung hat der Letztverbraucher für die Delta-Arbeit (DA) lediglich die externen Preisbestandteile zu zahlen. Für die übrige entnommene Energie ist der vereinbarte Kaufpreis einschließlich der externen Preisbestandteile zu zahlen.
 - c) Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der externen Preisbestandteile ist die an der Marktllokation entnommene Energiemenge oder Leistung bzw. der Letztverbrauch.
- IV. Die Festlegung ist ab dem 01.01.2018 auf bestehende oder neu abgeschlossene Lieferverträge anwendbar.
 - V. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Nach § 26a Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) stellen Lieferanten, Bilanzkreisverantwortliche und Betreiber von Übertragungsnetzen sicher, dass einem Letztverbraucher mit Zählerstandsgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung auf sein Verlangen hin die Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelleistung über einen anderen Bilanzkreis gegen angemessenes Entgelt ermöglicht wird. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 23 StromNZV kann die Regulierungsbehörde zu den Regelungen bei der Erbringung von Regelleistung durch einen Letztverbraucher nach § 26a StromNZV zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs durch Festlegung Regelungen treffen.

Auf Bitte der Bundesnetzagentur und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie haben Verbände der Energiewirtschaft unter Federführung des BNE einen Branchenleitfaden zur Regelleistungserbringung durch sog. Drittpartei-Aggregatoren erarbeitet und am 05.12.2016 der Bundesnetzagentur übergeben. Der Branchenleitfaden wird von vielen, nicht jedoch von allen beteiligten Verbänden getragen.

Der Branchenleitfaden basiert auf dem sog. „corrected model“. Danach wird die Erbringung von Regelleistung durch den Letztverbraucher bzw. seinen Vertragspartner dadurch realisiert, dass – im Falle von positiver Regelleistung – der Verbrauch der Technischen Einheit gesenkt wird, die im Lieferbilanzkreis vorgesehene Energiemenge dagegen nicht. Umgekehrt – im Falle von

negativer Regelleistung – wird der Verbrauch der Technischen Einheit erhöht, ohne dass im Lieferbilanzkreis dafür zusätzliche Energiemengen eingestellt werden.

Der Branchenleitfaden sieht eine Umsetzung in zwei Phasen vor. In einer ersten Phase soll eine Interimslösung kurzfristig etabliert werden, die spätestens bis 2020 von einer Ziellösung abgelöst werden soll. Diese Phase 2 wird vom Leitfaden lediglich skizziert; Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten.

2. Die Beschlusskammer hat am 28.03.2017 gemäß § 29 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 23 StromNZV ein Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher eröffnet und in ihrem Amtsblatt Nr. 7/2017 bekannt gemacht. Die Beschlusskammer hat am 29.03.2017 Eckpunkte einer möglichen Festlegung auf ihrer Internetseite veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Eckpunkte haben mögliche Vorgaben für den Inhalt von Lieferverträgen mit dem Ziel der Umsetzung der ersten Phase skizziert.

Die Eckpunkte basieren – ebenso wie der Branchenleitfaden – auf dem „corrected model“. Um den Bilanzkreis des Lieferanten bzw. dessen Bilanzkreisverantwortlichen so zu stellen, wie er ohne den Regelenergieabruf stünde, sehen die Eckpunkte einen Ausgleich dieser Abweichung im Wege einer nachträglichen Fahrplananpassung zwischen dem Bilanzkreis des Lieferanten (bzw. dessen Bilanzkreisverantwortlichen) und dem Bilanzkreis des Regelenergieerbringers (in der Regel der Aggregator) vor. Zu diesem Zweck wird die sog. Baseline definiert, d. h. einen angenommenen Leistungsverlauf ohne Regelenergieabruf. Die Differenz zwischen Baseline und dem tatsächlichen Verbrauch wird nachträglich bilanziell ausgeglichen. Im Ergebnis liefert der Lieferant beim Abruf von positiver Regelleistung die entsprechende Energiemenge nicht in die Marktlokation, sondern per nachträgliche Fahrplananpassung in den Erbringungsbilanzkreis. Dagegen muss der Lieferant im Fall von negativer Regelleistung für den Mehrverbrauch nicht selbst Energie beschaffen, sondern erhält diese per nachträglicher Fahrplananpassung.

Entsprechend dem Branchenleitfaden sehen die Eckpunkte keinen bilanziellen Ausgleich für etwaige Nachholeffekte – also Auswirkungen auf das Verbrauchsverhalten nach Ende des Regelenergieabrufs – vor.

Die Eckpunkte schlagen Regelungen zur Marktkommunikation vor. Dies betrifft einen einmaligen Stammdatenaustausch vor der erstmaligen Regelenergieerbringung, einen Daten- und Fahrplanaustausch am Tag nach einer Regelenergieerbringung sowie nötigenfalls eine Kommunikation in Echtzeit während der Regelenergieerbringung.

Die Eckpunkte stellen ferner Regelungen zur Bepreisung der per Fahrplananpassung übertragenen Energiemengen zur Konsultation. Danach muss der Letztverbraucher für die Energiemengen, die er als positive Regelenergie vermarktet, den normalen vereinbarten Preis an den

Lieferanten zahlen, allerdings ohne Preisbestandteile, die verbrauchs- oder netzentnahme abhängige Kosten (z.B. EEG-Umlage, Netznutzungsentgelte) an den Letztverbraucher wälzen. Umgekehrt muss der Letztverbraucher für die Energiemengen, die er für die Erbringung von negativer Regelleistung zusätzlich verbraucht, zwar nicht den reinen Energiepreis zahlen, wohl aber die verbrauchsabhängigen Preisbestandteile.

Die Beschlusskammer hat im Eckpunktepapier der Branche verschiedene konkrete Fragen zu dem vorgestellten Konzept gestellt. So waren die Unternehmen und Verbände insbesondere aufgerufen, sich zur Notwendigkeit von regulatorischen Vorgaben für ein zusätzliches Entgelt im Fall der Regelenergieerbringung zu äußern.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände und Unternehmen Stellung genommen:

- 50 Hertz Transmission GmbH
- Amprion GmbH
- Bilanzkreiskooperation
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V.
- EFET Deutschland Verband Deutscher Energiehändler e. V.
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- ENGIE Deutschland AG
- Energy2market GmbH
- ENSO AG und DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH
- Entelios AG
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- GEODE Deutschland
- Lechwerke AG
- MVV Energie AG
- Neas Energy GmbH
- Next Kraftwerke GmbH
- Südvolt GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Transnet BW GmbH
- Trianel GmbH
- UNIPER AG
- Verband kommunaler Unternehmen e. V.
- Voltalis S.A.

3. Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörden am 28.04.2017 gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert. Der Länderausschuss der Bundesnetzagentur ist am 13.07.2017 über die beabsichtigte Festlegung informiert worden. Der Beschlussentwurf ist dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden am 08.08.2017 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden.

Die 8. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts hat am 12.09.2017 erklärt, dass wettbewerblich problematische Regelungen ex ante nicht ersichtlich seien. Die Beschlussabteilung messe der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Marktzugangs der Anbieter von Regelenergie im Rahmen des Demand Side Managements besondere Bedeutung bei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 23 StromNZV. Der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer V. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

1. Die formellen Voraussetzungen der Verfügung liegen vor.

1.1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

1.2. Das Verfahren richtet sich an die Vertragspartner von Stromlieferverträgen, die vom Anwendungsbereich der Festlegung nach Tenorziffer II. erfasst werden.

1.3. Die Adressaten und sonstige Betroffene hatten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beschlusskammer hat Eckpunkte der beabsichtigten Festlegung zur Konsultation gestellt und die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden hatten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 EnWG durch Übersendung des Entwurfs der Festlegung beteiligt.

1.4. Die Zustellung an die Adressaten der Festlegung erfolgt gemäß § 73 Abs. 1a EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Festlegung ergeht gegenüber einer Gruppe von Verpflichteten damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zugelassenen Adressa-

tenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den vorgenannten Adressaten als zugestellt.

2. Die Beschlusskammer hält es für zweckmäßig, durch Festlegung Vorgaben zum Inhalt von Stromlieferverträgen zu machen, wenn der Letztverbraucher mittels einer Verbrauchsanlage Sekundärregelung oder Minutenreserve erbringen möchte.

Nach § 26a Abs. 1 StromNZV müssen Lieferanten, Bilanzkreisverantwortliche und Betreiber von Übertragungsnetzen sicherstellen, dass einem Letztverbraucher mit Zählerstandsgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung auf sein Verlangen hin die Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis gegen angemessenes Entgelt ermöglicht wird. Hierzu sind Regelungen über den Austausch der erforderlichen Informationen zu treffen. Mit der Vorgabe von Standardvertragsinhalten wird die Umsetzung dieser Rechtspflicht den Marktteilnehmern aufwandsarm ermöglicht.

2.1. Die Vorgaben konzentrieren sich dabei auf das Stromlieferverhältnis zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher. Entscheidet sich der Letztverbraucher für eine Vermarktung der Flexibilität unabhängig vom Lieferanten, entstehen regelungsbedürftige Fragen in der Rechtsbeziehung zwischen Letztverbraucher und Lieferant. Dies ist unabhängig davon, ob sich der Letztverbraucher für die Zusammenarbeit mit einem sog. Drittpartei-Aggregator entscheidet oder die Vermarktung der Flexibilität selbst wahrnimmt.

Die Festlegung von Standardvertragsinhalten ist verhältnismäßig. Zwar handelt es sich bei der Belieferung von Letztverbrauchern um einen wettbewerblichen Markt. Anders als beim natürlichen Monopol des Netzbetriebs sind regulatorische Vorgaben daher grundsätzlich nicht erforderlich. Vorliegend wird durch die Vorgaben von Standardvertragsinhalten allerdings vermieden, dass Letztverbraucher und Lieferant in jedem Einzelfall die Bedingungen und Kommunikationsabläufe aushandeln müssen. Durch diese Standardisierung wird nicht nur die Abwicklung innerhalb des Vertragsverhältnisses vereinfacht, sondern auch die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren wie Drittpartei-Aggregatoren und Bilanzkreisverantwortlichen. Allerdings ist dem Umstand, dass die Festlegung in einen wettbewerblichen Markt eingreift, Rechnung zu tragen. Die Festlegung beschränkt sich daher weitgehend auf fakultative Regelungen, so dass die Vertragsparteien einvernehmlich abweichende Regelungen treffen können. Soweit ausnahmsweise abweichende Regelungen nicht zulässig sind, wird dies jeweils ausdrücklich geregelt.

Die mit dieser Festlegung vorgegebenen Vertragsinhalte des Liefervertrags wirken sich naturgemäß in der Regel im Innenverhältnis der Vertragsparteien untereinander und haben keine direkten Auswirkungen auf Rechte und Pflichten aus anderen Rechtsverhältnissen.

2.2. Die Beschlusskammer hält es nicht für zweckmäßig, darüber hinaus für weitere Verträge oder Rechtsverhältnisse Vorgaben per Festlegung zu machen.

Im Rechtsverhältnis zwischen Aggregator (oder einem anderen Regelenergieanbieter) und dem Übertragungsnetzbetreiber gibt es keine Besonderheiten gegenüber anderen Regelenergieanbietern, die vorliegend durch eine Festlegung geregelt werden müssen. Zutreffend ist in der Konsultation darauf hingewiesen worden, dass Aggregatoren die gleichen Anforderungen bei der Regelenergieerbringung zu erfüllen haben wie andere Regelenergieanbieter. Dies bedarf aber keiner weiteren Regelung durch Festlegung. Dies gilt insbesondere auch für die Präqualifikation der Technischen Einheiten für die Regelleistungserbringung, insbesondere einer mengenmäßigen Begrenzung der präqualifizierten Leistung. Die Präqualifikation führen die Übertragungsnetzbetreiber in eigener Verantwortung durch.

Im Branchenleitfaden und in der Konsultation ist die Einbeziehung des Anschlussnetzbetreibers bei der Präqualifikation und der Regelleistungserbringung thematisiert worden. Die Beschlusskammer begrüßt das Bemühen der Elektrizitätsnetzbetreiber um eine gute Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang. Sie kann auch nachvollziehen, dass mit zunehmender Anzahl von dezentralen Anlagen, die Regelleistung erbringen, erhöhte Anforderungen an die Netzbetreiberzusammenarbeit gestellt werden. Dies gilt aber unabhängig davon, ob die Anlage durch den Letztverbraucher bzw. einen Aggregator oder aber durch den Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen als Regelleistung vermarktet wird. Die Beschlusskammer hält es bereits aus dem Grund nicht für sinnvoll, in dieser Festlegung Vorgaben zur Netzbetreiberzusammenarbeit zu machen. Erst Recht hält es die Beschlusskammer nicht für zweckmäßig, den Lieferanten im Liefervertrag Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit der korrekten Regelleistungserbringung zu übertragen.

Zwischen dem Aggregator und dem Lieferanten bzw. dessen Bilanzkreisverantwortlichen bestehen regelmäßig keine direkten vertraglichen Beziehungen. Die Beschlusskammer erachtet es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht als zweckmäßig, diese Unternehmen zu einem Vertragsschluss untereinander zu zwingen.

Soweit der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher für die Entnahmestelle ist, sondern sich eines Dienstleisters bedient, hält es die Beschlusskammer nicht für erforderlich, diesem Dienstleister direkt Vorgaben zu machen. Die Beschlusskammer hält es insbesondere nicht für zweckmäßig, Vorgaben zur Umsetzung der Regelenergieerbringung durch Letztverbraucher im Bilanzkreisvertrag zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Übertragungsnetzbetreiber zu machen. Denn hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Bilanzkreisvertrags ergeben sich durch die Vermarktung von Flexibilität durch den Letztverbraucher keine Besonderheiten. Es obliegt somit dem Lieferanten, die Umsetzung seiner vertraglichen

Pflichten gegenüber dem Letztverbraucher im Innenverhältnis zu seinem Dienstleister sicherzustellen. Zutreffend ist allerdings in der Konsultation darauf hingewiesen worden, dass die derzeit geltende Festlegung zum Bilanzkreisvertrag auf § 26 StromNZV a. F. basiert. Eine Anpassung ist in dem anhängigen Verfahren zum Bilanzkreisvertrag (BK6-14-044) geplant. Soweit allerdings in der Konsultation gefordert wurde, die Pflicht zur Öffnung der Bilanzkreise wieder in die Stromnetzzugangsverordnung aufzunehmen, ist dies nicht von der Ermächtigungsgrundlage für diese Festlegung umfasst.

2.3. Die Beschlusskammer hält das im Branchenleitfaden angelegte Vorgehen in zwei Schritten für angemessen. So ist es möglich, in einer ersten Phase vergleichsweise schnell bestimmte allgemeine Regelungen einzuführen und die Fortentwicklung sowie Verfeinerung dieser Regelungen einer zweiten Phase vorzubehalten. Dementsprechend basiert die Festlegung im Wesentlichen auf den Vorschlägen des Branchenleitfadens zur ersten Phase.

Ob und welche Änderungen für die zweite Phase sinnvoll sind, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung. In der Konsultation ist teilweise kritisiert worden, dass es versäumt worden sei, in angemessener Form die zweite Phase zu skizzieren. Insoweit ist allerdings zu bedenken, dass für die zweite Phase im Branchenleitfaden zu einem Großteil Maßnahmen vorgesehen worden sind, die nicht Gegenstand einer Festlegung sein können (z.B. eine wissenschaftliche Untersuchung von Nachholeffekten). Es kommt hinzu, dass der Branchenleitfaden ausdrücklich Änderungen für die zweite Phase vorbehält.

2.4. Die Beschlusskammer hält es nicht für zweckmäßig, nähere Vorgaben zum angemessenen Entgelt zu machen.

Im Branchenleitfaden sind diesbezüglich zwei Regelungen gefordert worden. Zum einen solle der Aufwand des Bilanzkreisverantwortlichen für den Austausch von nachträglichen Fahrplänen gesondert entgolten und durch Höchstpreise begrenzt werden (sog. administrative Entgelte). Zum anderen solle der Lieferant einen Risikozuschlag von höchstens 10 % des Energiepreises vom Letztverbraucher verlangen können.

Im Rahmen der Ermessensausübung sind die für und gegen eine Preisregulierung sprechende Belange abzuwägen. Da die Preisregulierung ein Eingriff in die Vertragsfreiheit darstellen würde, ist sie begründungsbedürftig. Es müssen also überwiegende Gründe für eine Preisregulierung sprechen. Keinesfalls darf die Vorgabe unverhältnismäßig sein.

Die überwiegenden Gründe sprechen gegen eine Preisregulierung.

Soweit der Branchenleitfaden eine Begrenzung von Ansprüchen des Bilanzkreisverantwortlichen gegen den Aggregator oder Letztverbraucher vorschlägt, ist eine solche Begrenzung durch Festlegung bereits nicht erforderlich. Der Bilanzkreisverantwortliche hat in dieser Marktrolle regel-

mäßig keinen Vertrag mit dem Letztverbraucher oder dem Aggregator. Es ist daher nicht erkennbar, auf welcher Rechtsgrundlage er überhaupt eine Zahlung vom Letztverbraucher oder Aggregator verlangen könnte.

Soweit es um Ansprüche des Lieferanten gegen den Letztverbraucher geht, können diese im Liefervertrag vereinbart werden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich dabei am Markt angemessene Preise bilden werden, ohne dass es einer Preisregulierung durch Festlegung bedarf. Im Stromeinzelhandel gibt es nach Einschätzung des Bundeskartellamtes keinen Anbieter mit einer marktbeherrschenden Stellung (BKartA/BNetzA, Monitoringbericht 2016, S. 8, 25). Es sind keine Anzeichen für ein Marktversagen erkennbar. Ein Lieferant, der unangemessen hohe Preise fordert, läuft daher Gefahr, den Letztverbraucher als Kunden zu verlieren. Lieferanten haben so die Möglichkeit, sich von konkurrierenden Angeboten durch niedrigere Entgelte abzuheben und so Marktanteile zu gewinnen. Diese Einschätzung wird durch zahlreiche Stellungnahmen in der Konsultation bestätigt. So geben mehrere Unternehmen, die als Aggregatoren tätig sind, an, dass etwa die Hälfte der Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen bereits aktuell kein administratives Entgelt verlangen. Bereits aus diesen Gründen scheidet eine Preisregulierung mangels Erforderlichkeit aus.

Allerdings weisen mehrere Stellungnahmen darauf hin, dass einige Lieferanten sehr hohe administrative Entgelte verlangen würden, ohne dass dies dazu führen würde, dass die Letztverbraucher den Lieferanten wechseln. Stattdessen würden die Letztverbraucher auf die Vermarktung der Flexibilität verzichten. Als Grund für dieses Verhalten geben diese Stellungnahmen an, dass der Liefervertrag einen hohen Vertragswert habe. Der Lieferant habe damit faktisch ein wirtschaftliches Verweigerungsrecht. Diese Ausführungen begründen indessen nicht die Notwendigkeit einer Preisregulierung. Die Entscheidung darüber, ob die Flexibilität als Regelleistung vermarktet werden soll, steht gemäß § 26a Abs. 1 S. 1 StromNZV dem Letztverbraucher zu. Der Letztverbraucher darf dabei alle Umstände berücksichtigen, die aus seiner Sicht relevant sind. Dazu gehört auch der Wert, den er einer Vertragsbeziehung zu seinem Lieferanten beimisst. Es kann dahinstehen, ob der Lieferant damit ein „wirtschaftliches Verweigerungsrecht“ hat. Denn nach § 26a Abs. 1 S. 3 StromNZV kann der Lieferant die Erbringung von Minutenreserve und Sekundärregelleistung sogar rechtlich – durch vertragliche Vereinbarung mit dem Letztverbraucher – ausschließen.

Hinzu kommt, dass es strukturell schwierig ist, per hoheitlicher Festlegung die „richtigen“ Preise zu finden. „Richtig“ ist gemäß § 26a Abs. 2 StromNZV ein Entgelt, das den Lieferanten und den Bilanzkreisverantwortlichen wirtschaftlich so stellt, wie sie ohne die Erbringung von Regelleistung stünden. Die Frage, welches Entgelt für den Fahrplanaustausch angemessen ist, lässt sich ggf. noch durch eine Marktanalyse gutachterlich eingrenzen. Die Frage aber, welcher Risikozuschlag beispielsweise wegen etwaiger Nachholeffekte angemessen ist, ist abhängig vom techni-

schen Verhalten der konkreten Technischen Einheit und vom betriebswirtschaftlichen Verhalten des konkreten Letztverbrauchers. Diese Umstände kennen die Vertragsparteien des konkreten Liefervertrags zumeist recht gut, die Beschlusskammer könnte sich dagegen allenfalls pauschalierend einem angemessenen Preis annähern. Es kommt hinzu, dass den Preisen gerade bei der Belieferung von größeren Letztverbrauchern zahlreiche Parameter und Kalkulationen zugrunde liegen können, so dass hoheitliche Vorgaben für einen Teilaspekt – vorliegend Kosten und Risiken der Regelleistungsvermarktung für den Lieferanten – ein Fremdkörper darstellen würden.

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu bedenken, dass behördliche Vorgaben zur Preisbildung grundsätzlich dem Ziel eines offenen und wettbewerbsbestimmten Energiemarkts entgegenstehen (vgl. zum französischen Erdgasmarkt: EuGH, Urteil vom 07.09.2016 – C-121/15, Rn. 31). Durch die Vorgabe von Höchstpreisen durch eine Festlegung würde mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Orientierung des Marktes an diese Höchstpreisen eintreten, was eine Beeinträchtigung der freien Preisbildung darstellen würde (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 32). Infolgedessen würde es auch am nötigen Wettbewerbsdruck für die Bildung von angemessenen Preisen fehlen. Die Festlegung hätte somit unter Umständen zur Folge, dass sich gerade keine angemessenen Preise bilden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass das zum Teil geforderte Verbot, die Kosten und Risiken der Regelenergievermarktung dem verursachenden Kunden in Rechnung zu stellen, zwangsläufig dazu führen würde, dass der Lieferant diese Kosten und Risiken auf alle Kunden verteilen würde. Es wäre aber nicht angemessen, dass alle Kunden des Lieferanten die Regelenergievermarktung einzelner Kunden durch höhere Preise des Lieferanten subventionieren. Dies gilt insbesondere auch im Segment der gewerblichen Stromkunden.

Soweit in der Konsultation vorgetragen wurde, dass die Flexibilitätsvermarktung vergleichbar mit dem Lieferantenwechsel sei, für den kein gesondertes Entgelt erhoben werden dürfe, ist darauf hinzuweisen, dass das Verbot von gesonderten Entgelten für den Lieferantenwechsel gesetzlich festgeschrieben ist (§ 20a Abs. 3 EnWG). Anders hier: Der Ordnungsgeber hat die Frage des „Ob“ und des „Wie“ einer Entgeltregulierung in das pflichtgemäße Ermessen der Bundesnetzagentur gestellt. § 20a Abs. 3 EnWG ist damit gerade nicht auf die vorliegenden Fragen übertragbar. Erst Recht lässt sich daraus kein Grundsatz herleiten, dass „marktdienliche Aktionen“ stets unentgeltlich sein müssen.

Ob – wie in der Konsultation vorgetragen – ein Verbot von administrativen Entgelten mit dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen 4. Binnenmarktpaket („Clean Energy Package“) im Einklang stünde, kann dahinstehen. Die Beschlusskammer kann ein Verbot von Entgelten nur auf geltendes Recht und nicht auf mögliches künftiges Recht stützen.

Für eine Begrenzung der Entgelte könnte allerdings sprechen, dass die Entgelte es erschweren könnten, die Flexibilität von Lasten für die Regelenergieerbringung zu heben. Zutreffend ist jedenfalls, dass der Letztverbraucher bzw. sein Dienstleister mit der Regelenergieerbringung auch die Kosten für administrative Entgelte und Risikozuschläge erwirtschaften muss, will er keine Verluste machen. Allerdings handelt es sich um Kosten, die durch die Regelenergieerbringung mit der Technischen Einheit verursacht werden. Es wäre daher eine Marktverzerrung auf dem Regelenergiemarkt, wenn der Regelenergieanbieter diese Kosten zwangsweise auf Dritte wälzen könnte. Infolge dieser Marktverzerrung würden unnötige volkswirtschaftliche Kosten drohen. Es wäre aber gerade nicht sinnvoll, Flexibilitätspotentiale zu heben, wenn dies zu zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten führen würde.

In der Konsultation ist gefordert worden, dass in der Festlegung geregelt werden solle, dass ein Anspruch auf ein angemessenes Entgelt besteht. Dies ist nicht erforderlich, da sich bereits aus § 26a Abs. 1 StromNZV ergibt, dass für die Ermöglichung der Vermarktung der Flexibilität ein angemessenes Entgelt vertraglich vereinbart werden kann.

3. Die einzelnen Regelungen werden von folgenden Erwägungen getragen.

3.1. In **Tenorziffer I.** werden Definitionen von Markttrollen und weitere Begriffe für diese Festlegung vorgegeben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vorgaben sich klar und eindeutig auf bestimmte Markttrollen beziehen. Der Bezug auf das Markttrollenmodell des BDEW reicht vorliegend nicht aus, da die Definitionen für die Anforderungen dieser Festlegung angepasst wurden.

Inhaltlich liegen im Einzelnen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde.

Der *Abrufzeitraum* wird auf volle Viertelstunden bezogen. Dies ist zweckmäßig, weil der Begriff im Rahmen dieser Festlegung ausschließlich für den bilanziellen Ausgleich relevant ist. Durch die Einbeziehung der auf das Ende des Abrufs folgenden Viertelstunde werden etwaige Rampen nach Abruf noch von den Vorgaben zum bilanziellen Ausgleich erfasst.

Soweit in der Konsultation vorgeschlagen wurde, den Begriff Abrufzeitraum aus Sicht des Übertragungsnetzbetreibers zu definieren, würde dies nicht mit dem Regelungsgegenstand dieser Festlegung harmonieren. Die Festlegung regelt nicht die Regelenergieerbringung, sondern das rechtliche Verhältnis von Lieferant und Letztverbraucher. Im Übrigen wird die Technische Einheit im Regelfall innerhalb eines Pools Regelenergie erbringen, so dass Zeiten und Höhe der Regelenergieerbringung der Technischen Einheit nicht notwendigerweise identisch mit dem Abruf von Regelleistung durch den Übertragungsnetzbetreiber sein müssen.

Die Beschlusskammer hat den Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber übernommen, den Begriff *Arbeitspunkt* zu definieren. Die Definition dient als Ausgangspunkt für die Bestimmung der Baseline. Maßgeblich für die Bestimmung der – viertelstundenscharfen – Baseline sind hin-

sichtlich der Technischen Einheit somit die Vorgaben zur Bestimmung des Arbeitspunktes im Rahmen der Regelleistung. Die Festlegung trifft aber keine Regelungen dazu, wie der Arbeitspunkt zu bestimmen ist. Dies ergibt sich aus den jeweils für die Technische Einheit im Rahmen der Regelleistungserbringung anwendbaren Normen und Verträgen.

Die Definition der *Baseline* erfasst – anders als in den konsultierten Eckpunkten – nicht nur das angenommene Verbrauchsverhalten der Technischen Einheit, sondern aller erfassten Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen einschließlich elektrischer Speicher, die der Marktlokation zugehören. Die Beschlusskammer greift damit die zutreffenden Hinweise in der Konsultation auf, dass diese übrigen Anlagen berücksichtigt werden müssen. Ebenso wie bei der Technischen Einheit ist es auch für die übrigen Anlagen erforderlich, eine klare Regelung zur Bestimmung der *Baseline* zu treffen. Damit ist es auch nicht erforderlich, dass jede Technische Einheit einer eigenen Marktlokation zugehört.

Die Definition der *Baseline* für die übrigen Anlagen knüpft an den Verbrauch oder die Erzeugung in der letzten Viertelstunde vor dem Abrufzeitraum an, da der gemessene und bilanzierte Ist-Verbrauch generell ein guter und objektiver Anknüpfungspunkt für eine Verbrauchsprognose ist. Die Vertragsparteien können aber abweichende Vereinbarungen treffen. So kann es sinnvoll sein, ggf. einen zwischen Lieferant und Letztverbraucher vereinbarten Fahrplan zugrunde zu legen.

Im Vergleich zu den Eckpunkten wurde die Definition des Begriffs *Bereitschaftszeit* ergänzt. Die Definition orientiert sich am Branchenleitfaden, bezieht sich aber nur auf die Technische Einheit, nicht auf den Pool, dem die Technische Einheit möglicherweise zugehört.

Die *Delta-Arbeit* wird als entscheidende Größe für die Bestimmung der auszugleichen Energiemenge definiert. Danach ist von der tatsächlich an der Marktlokation entnommenen Energie der fiktive Verbrauch aufgrund der *Baseline* abzuziehen. Die *Delta-Arbeit* ist somit negativ bei positiver Regelleistung und positiv bei negativer Regelleistung. Gehört der Marktlokation auch eine Erzeugungsanlage oder ein Stromspeicher an und übersteigt die Erzeugung den Verbrauch, ist der Wert für die „tatsächlich entnommene Energie“ negativ.

Die Definition der *externen Preisbestandteile* dient der korrekten Einbeziehung von Kosten, die dem Lieferanten durch Netznutzungsentgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen entstehen, soweit diese Kosten an den Letztverbrauch von elektrischer Energie oder die Entnahme von elektrischer Energie oder Leistung aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz anknüpfen (vgl. dazu Tenorziffer III.6.c) nebst Begründung).

Die Festlegung verwendet den Begriff der *Marktlokation* in Anknüpfung an die BDEW-Arbeitshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“, Version 1.1,

und im Einklang mit dem Beschluss vom 20.12.2016 (Az. BK6-16-200). Danach ist eine Marktlotation ein Objekt, in dem Energie entweder verbraucht oder erzeugt wird und das mit mindestens einer Leitung mit dem Energieversorgungsnetz verbunden ist. Der Lieferant ist verantwortlich für die Belieferung von Marktlotationen, die Energie verbrauchen, und für die Abnahme von Energie von Marktlotationen, die Energie erzeugen. Unter Marktlotation ist allerdings im Rahmen dieser Festlegung nur diejenige Marktlotation zu verstehen, der die Technische Einheit angehört. Die Marktlotation kann, muss aber nicht notwendigerweise mit der Mess- und Steuerungseinrichtung an der Technischen Einheit zusammenfallen.

Die *Verbrauchsleistung* stellt das tatsächliche Verbrauchsverhalten der Technischen Einheit dar. Sie dient vor allem dem Lieferanten zu Überprüfungs Zwecken.

Im Rahmen der Konsultation wurde angeregt, eine Definition des „Drittpartei-Aggregators“ vorzunehmen, da die Marktrolle unabhängig sei und gewisse gesetzlich Mindestanforderungen erfüllen müsse. Die Festlegung betrifft allerdings das vertragliche Verhältnis des Lieferanten zum Letztverbraucher. Der Aggregator nimmt insoweit rechtlich die Funktion eines Erfüllungsgehilfen oder Vertreters des Letztverbrauchers ein. Die rechtlichen Verpflichtungen des Aggregators in anderen Zusammenhängen – etwa als Regelennergieanbieter oder Bilanzkreisverantwortlicher – sind nicht Gegenstand dieser Festlegung.

3.2. **Tenorziffer II.** regelt den Anwendungsbereich der Festlegung.

Tenorziffer II.1. beschränkt den Anwendungsbereich im Einklang mit § 26a Abs. 1 S. 1 Strom-NZV auf Stromlieferverträge für Marktlotationen, die mittels Zählerstandsgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung gemessen werden. Welche Anforderungen im Rahmen der Regelleistungserbringung erfüllt werden müssen, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

Tenorziffer II.2. beschränkt den Anwendungsbereich im Einklang mit § 26a Abs. 1 S. 1 Strom-NZV auf die Fälle der Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch eine Technische Einheit entsprechend Tenorziffer I.2., mithin auf Verbrauchsanlagen. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die Vermarktung der Flexibilität von Verbrauchseinrichtungen am Energiemarkt oder eine Anwendung auf Erzeugungsanlagen bzw. elektrische Speicher kommt wegen des klaren Wortlauts der Verordnung nicht in Betracht. Zwar wurde in der Konsultation von einigen Teilnehmern zutreffend darauf hingewiesen, dass in § 26a Abs. 1 S. 1 Strom-NZV von „Letztverbraucher“ die Rede ist und ein Letztverbraucher auch Erzeugungsanlagen betreiben könne. Gegen dieses Verständnis, das rein auf die Person des Letztverbrauchers abstellt, spricht aber bereits der Wortlaut. Denn es muss sich um einen Letztverbraucher „mit Zählerstandsgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung“ handeln, was sich ersichtlich nur auf eine Verbrauchsanlage beziehen kann. Entscheidend ist aber, dass mit

dem Verständnis aber der Wortlaut weitgehend inhaltsleer wäre, weil praktisch jedermann auch „Letztverbraucher“ ist. Allerdings steht es den Vertragsparteien frei, den Anwendungsbereich vertraglich zu erweitern.

Soweit in der Konsultation die Einbeziehung von Power-to-Heat-Anlagen gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass elektrische Heizanlagen ebenso wie beispielsweise Anlagen zur Wasserstoffsynthese mittels Elektrolyse („Power-to-Gas“) aus Sicht der Elektrizitätsversorgung Verbrauchsanlagen sind und somit vom Anwendungsbereich dieser Festlegung erfasst werden.

Tenorziffer II.3. stellt sicher, dass die Festlegung nur Anwendung findet, wenn diese erforderlich ist, weil der Letztverbraucher oder der von ihm beauftragte Aggregator nicht zugleich der Lieferant oder Bilanzkreisverantwortliche ist. Nur in diesen Fällen treten die spezifischen Probleme auf, die mit der Festlegung gelöst werden. Liegt dagegen mindestens eine der beschriebenen Personenidentitäten vor, treten die Probleme entweder nicht auf oder sind besser im Innenverhältnis der beteiligten Personen ohne hoheitliche Vorgaben zu lösen.

Tenorziffer II.4. schließt die Anwendung der Festlegung aus, wenn die Vertragsparteien durch ausdrückliche Vereinbarung gemäß § 26a Abs. 1 S. 3 StromNZV die Vermarktung der Flexibilität als Regelenergie durch den Letztverbraucher ausgeschlossen haben. In diesen Fällen machen die Vorgaben der Festlegung mangels praktischen Anwendungsbereichs keinen Sinn und wären daher unverhältnismäßig.

3.3. **Tenorziffer III.** schreibt für Verträge im Anwendungsbereich der Festlegung die Berücksichtigung der Vorgaben der folgenden Tenorziffern vor. Die Beschlusskammer sieht davon ab, den Vertragsparteien die Vertragsklauseln wörtlich vorzuschreiben. Dies erleichtert den Vertragsparteien die Integration der Vorgaben in ihren jeweiligen Vertragstext und minimiert den Eingriff in die Vertragsautonomie.

Die Vertragsparteien können grundsätzlich abweichende Vereinbarungen treffen, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Dadurch wird die Einschränkung der Privatautonomie minimiert.

3.3.1. **Tenorziffer III.1.** regelt den Informationsaustausch zwischen Letztverbraucher und Lieferant, wenn der Letztverbraucher von der Möglichkeit der Vermarktung der Flexibilität als Regelenergie Gebrauch machen will. Auf zahlreiche Anregungen in der Konsultation hat die Beschlusskammer die Benennung von Ansprechpartnern für die unterschiedlichen Marktrollen mit Kontaktinformationen ergänzt. Dies erleichtert die Klärung von Fragen und Unklarheiten.

Soweit in der Konsultation gefordert wurde, dass auch der Anschlussnetzbetreiber in den Informationsaustausch eingebunden werden müsse, ist die Beschlusskammer dem nicht gefolgt. Zwar ist richtig, dass der Anschlussnetzbetreiber und ggf. auch vorgelagerte Verteilernetzbetrei-

ber im Rahmen der Regelleistungserbringung eingebunden werden müssen. Dies gilt aber für jede Form der Regelleistungserbringung und ist damit nicht Gegenstand dieser Festlegung.

Nach **Tenziffer III.1.a)** muss der Letztverbraucher die geplante Erbringung von Regelleistung spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten Bereitschaftszeit in Textform mitteilen. Die Mitteilung dient der Information des Lieferanten und initiiert die notwendigen Informationsaustauschprozesse. Die Textform dient der Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Mitteilung. In der Konsultation ist zutreffend darauf hingewiesen worden, dass über die Textform hinaus weitere Formerfordernisse angeordnet werden sollten. Mehrere Konsultationsteilnehmer haben eine Kommunikation per E-Mail vorgeschlagen. Mit dieser Festlegung wird die E-Mail als Standardkommunikationsweg festgelegt. Soweit die Vertragsparteien aber einen anderen Kommunikationsweg nutzen, der die Textform wahrt, steht es dem Letztverbraucher frei, diese Kommunikationswege zu nutzen.

In der Konsultation ist teilweise vorgeschlagen worden, nähere Vorgaben zum Datenformat zu machen (z. B. CSV-Formate, Excel, KISS). Andere Stellungnahmen weisen darauf hin, dass in der Phase 1 ein marktgängiges Format genüge. Die Beschlusskammer schließt sich der zweiten Meinung an. Der Stammdatenaustausch ist verhältnismäßig selten. Jedenfalls für die Phase 1 erscheint es in der Abwägung daher als nicht sinnvoll, zwingende Vorgaben für das Datenformat zu machen.

Die Mitteilung erfolgt durch den Letztverbraucher. Er kann sich aber eines Vertreters oder Boten bedienen, z. B. des Aggregators.

Eine Mitteilung an den Bilanzkreisverantwortlichen durch den Letztverbraucher erfolgt nicht. Dies obliegt ggf. dem Lieferanten, denn in der Regel hat nur dieser eine vertragliche Beziehung zum Bilanzkreisverantwortlichen.

Soweit in der Konsultation für die Erstimplementierung der Vermarktung eine längere Frist gefordert wurde, hat dies die Beschlusskammer nicht überzeugt. Der Lieferant hat sich mit Abschluss eines Vertrags, der die Anforderungen dieser Festlegung einhält, bzw. mit der entsprechenden Änderung eines Bestandsvertrags darauf einzustellen, dass sein Vertragspartner von seinem Recht auf Vermarktung als Regelenergie Gebrauch macht. Allerdings hat die Beschlusskammer die Anregung aus der Konsultation aufgegriffen, eine Übergangsfrist zwischen Erlass der Festlegung und ihrer Anwendbarkeit vorzusehen (s. Tenziffer IV.).

Tenziffer III.1.b) gibt abschließend vor, welche Angaben der Letztverbraucher bei der Mitteilung machen muss.

Der Letztverbraucher teilt insbesondere mit, ob ein Nachholeffekt zu erwarten ist. Er ist dem Lieferanten gegenüber für die Richtigkeit dieser Mitteilung verantwortlich. In der Konsultation ist

vorgeschlagen worden, diese Mitteilung zu streichen, weil in der Phase 1 Nachholeffekte keine Berücksichtigung fänden. Allerdings können die Vertragsparteien die Frage, ob Nachholeffekte ausgeschlossen sind, bei der Preisgestaltung berücksichtigen. Die Mitteilung eröffnet daher dem Letztverbraucher die Möglichkeit, gegenüber dem Lieferanten zu garantieren, dass es keine Nachholeffekte gibt.

Der Letztverbraucher teilt ferner mit, ob er es sich vorbehält, den steuernden Zugriff des Lieferanten auf die Technische Einheit während der Bereitschaftszeit auszuschließen. Auf Anregung der Übertragungsnetzbetreiber hat die Beschlusskammer diese Möglichkeit ergänzt (s. Tenorziffer III.4.).

In der Konsultation ist angeregt worden, dem Lieferanten einen Anspruch auf weitere Nachweise zur Nachholklasse einzuräumen. Dies erscheint nicht erforderlich. Der Lieferant wird grundsätzlich ein Bild von den Anlagen haben, die er beliefert. Wenn die Angaben des Letztverbrauchers unplausibel sind, kann er seine Zustimmung zur Vermarktung der Flexibilität verweigern und so einer Klärung herbeiführen.

In der Konsultation ist gefordert worden, dass der Übertragungsnetzbetreiber die Angaben zur Nachholeffekten überprüfen müsse. Dies überzeugt nicht. Die Angabe der Nachholklasse wirkt sich im bilateralen Vertragsverhältnis von Letztverbraucher und Lieferant aus. Es ist nicht Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers, insoweit eine Schiedsrichterrolle einzunehmen. In der Konsultation ist ferner gefordert worden, dass die Einstufung in Nachholklassen im Rahmen der Präqualifikation zu erfolgen habe. Dies ist für das hier relevante Rechtsverhältnis nicht erforderlich. Ob es generell sinnvoll ist, die Erbringung von Regelenergie durch Lasten von einer Einstufung in Nachholklassen abhängig zu machen, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

Der Letztverbraucher muss angeben, welche Regelenergieart er erbringen möchte. Dies dient der Plausibilisierung durch den Lieferanten. In der Konsultation ist vorgeschlagen worden, dass der Letztverbraucher genauere Angaben zur präqualifizierten Leistung machen müsse. Dem folgt die Beschlusskammer nicht. Die maximale Verbrauchsleistung der Technischen Einheit dürfte dem Lieferanten ohnehin bekannt sein. Detaillierte Informationen über die Präqualifikation bringen für die Plausibilisierung nur geringe Vorteile, ermöglichen aber dem Lieferanten – ggf. in Kombination mit anderen Daten – Rückschlüsse auf die Marktstrategie des Letztverbrauchers oder Aggregators bei der Regelleistungsvermarktung.

Der Letztverbraucher nennt den Bilanzkreis, über den der Bilanzkreisausgleich erfolgt. Dabei wird es sich typischerweise um den Bilanzkreis des Aggregators handeln, der zugleich als Erbringungsbilanzkreis bei der Regelleistungserbringung fungiert. Zwingend ist dies aber nicht. Die Mitteilung ist für die Abwicklung des Bilanzkreisausgleichs erforderlich, da der Bilanzkreisverantwortliche wissen muss, mit welchem Bilanzkreis der Ausgleich abgewickelt werden wird.

Es wird ausgeschlossen, dass der Lieferant weitere Angaben verlangt. Dies soll den Aufwand für die betroffenen Unternehmen begrenzen und den Markteinstieg des Letztverbrauchers in die Vermarktung der Flexibilität erleichtern. Soweit allerdings weitere Angaben aus Sicht des Letztverbrauchers erforderlich sind, steht die Festlegung dem nicht in Wege. So steht es dem Letztverbraucher beispielsweise frei, zugleich einen Dritten (z. B. den Aggregator) zu bevollmächtigen.

Zutreffend wurde in der Konsultation darauf hingewiesen, dass der Letztverbraucher nicht angeben kann, ob eine Online-Bewirtschaftung durch den Lieferanten vorliegt. Diese Information liegt naturgemäß beim Lieferanten vor. Die Beschlusskammer hält daher nicht an einer entsprechenden zwingenden Meldung durch den Letztverbraucher fest.

Tenziffer III.1.c) regelt die Reaktionsmöglichkeiten des Lieferanten. Die Antwort des Lieferanten dient der Planungssicherheit des Letztverbrauchers. Gründe für eine negative Antwort des Lieferanten können neben einem vertraglichen Ausschluss Fehler, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten bei den übermittelten Angaben sein. Weitere Ablehnungsgründe sind zur Vermeidung von Blockaden seitens des Lieferanten ausgeschlossen. Will der Lieferant die Erbringung von Regelenergie durch den Letztverbraucher ausschließen, muss er von der Möglichkeit des vertraglichen Ausschlusses nach § 26a Abs. 1 S. 3 StromNZV Gebrauch machen. Es ist daher insbesondere kein Grund für eine Verweigerung, dass der Bilanzkreisverantwortliche die Öffnung seines Bilanzkreises verweigert. Der Lieferant ist also dem Letztverbraucher gegenüber dafür verantwortlich, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinen Bilanzkreis öffnet. Dadurch wird die Vorgabe des § 26a Abs. 1 StromNZV umgesetzt, ohne dem Bilanzkreisverantwortlichen per Festlegung direkte Vorgaben zu machen oder aber die Pflicht zur Öffnung des Bilanzkreises im Bilanzkreisvertrag mit dem Übertragungsnetzbetreiber zu verankern.

In der Konsultation ist vorgeschlagen worden, dass der Lieferant der Vermarktung der Flexibilität nicht zustimmen dürfe, wenn keine Genehmigung des Verteilernetzbetreibers für die Regelenergieerbringung vorliege. Dies überzeugt nicht. Es ist nicht Aufgabe des Lieferanten, die Einhaltung etwaiger Voraussetzung der Regelenergieerbringung zu überwachen.

Der Lieferant muss den Bilanzkreisverantwortlichen und den Bilanzkreis mitteilen, damit der Letztverbraucher den Bilanzkreisausgleich sicherstellen kann. Die Beschlusskammer greift einen Vorschlag aus der Konsultation auf, dass es sich bei diesem Bilanzkreis nicht zwingend um denselben Bilanzkreis handeln muss, dem die Entnahmestelle zugeordnet ist. Es ist die Entscheidung des Lieferanten, über welchen Bilanzkreis auf seiner Seite der Bilanzkreisausgleich durchgeführt werden soll. So kann es sinnvoll sein, statt eines Unterbilanzkreises den Abrechnungsbilanzkreis zu wählen.

Der Lieferant kann die Übermittlung von Zeitreihen in viertelstündiger Auflösung mit der Baseline und der Verbrauchsleistung verlangen (s. Tenorziffer III.5.b). Die Beschlusskammer greift damit einen Vorschlag aus dem Branchenleitfaden auf. Die Übermittlung dient der Kontrolle durch den Lieferanten. Macht der Lieferant dazu keine Angaben, ist der Letztverbraucher nicht zur Übermittlung dieser Zeitreihen verpflichtet.

Der Lieferant muss ferner mitteilen, ob eine Online-Bewirtschaftung für die Marktlotation vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Lieferant bzw. der Bilanzkreisverantwortliche Ist-Werte in Bezug auf die Marktlotation nutzen, um sie zeitnah für die Bilanzkreisbewirtschaftung zu verwenden. Ist dies der Fall, teilt der Lieferant ferner mit, mit welcher Kommunikationsschnittstelle er über Abrufe informiert werden kann. Die Mitteilung der Abrufe ist im Falle der Online-Bewirtschaftung erforderlich, damit der Lieferant bzw. Bilanzkreisverantwortliche nicht auf den Regelleistungsabruf mit Gegenmaßnahmen reagiert und so – unbeabsichtigt – die Regelenergieerbringung durch den Letztverbraucher unterläuft. Da bislang kein Standard in der Branche für diese Schnittstelle existiert, wird der Vorschlag des Branchenleitfadens aufgegriffen und dem Lieferanten ein Bestimmungsrecht zugestanden. Die Schnittstelle muss allerdings geeignet sein, d. h. sie muss einen schnellen und automatisierten Informationsfluss gewährleisten. Im Übrigen gilt für das Leistungsbestimmungsrecht § 315 BGB.

In der Konsultation ist gefordert worden, dass der Lieferant die tatsächliche Online-Bewirtschaftung nachzuweisen habe. Da eine Online-Bewirtschaftung voraussetzt, dass der Lieferant online Messdaten erhält, ist es aus Sicht der Beschlusskammer praktisch ausgeschlossen, dass dies ohne das Wissen des Letztverbrauchers geschieht. Generelle Nachweispflichten sind daher entbehrlich.

Tenorziffer III.1.d) regelt schließlich den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen beabsichtigt sind. Die Mitteilung von Änderungen ermöglicht es dem Vertragspartner, sich rechtzeitig darauf einzustellen. Die Frist ist kürzer im Vergleich zu der erstmaligen Mitteilung, um die jeweilige Geschäftstätigkeit nicht unnötig zu behindern.

In der Konsultation ist gefordert worden, ein Widerrufsrecht des Lieferanten bei Aktualisierungen auszuschließen. Dies ist nicht möglich. Der Lieferant kann die Vermarktung mit den gleichen – engen – Gründen ablehnen wie bei der erstmaligen Mitteilung. Es wäre nicht interessengerecht, wenn beispielsweise falsche Angaben des Letztverbrauchers bei der Aufnahme der Vermarktung dem Lieferanten eine Verweigerung ermöglichen, bei der Änderung dagegen nicht.

Soweit in der Konsultation gefordert wurde, dass die Frist von sechs Wochen auch für den Fall des Lieferantenwechsels gelten müsse, ist dies im Ergebnis der Fall. Da im Fall eines Lieferantenwechsels ein neuer Liefervertrag vorliegt, handelt es sich nicht um eine Änderung nach Tenorziffer III.1.d), sondern um eine erstmalige Mitteilung nach Tenorziffer III.1.a).

In der Konsultation ist ferner die Frage erörtert worden, ob der Letztverbraucher im Fall eines Lieferantenwechsels verpflichtet sei, sich einen Lieferanten zu suchen, der die Vermarktung der Flexibilität als Regelleistung zulässt. Dazu macht diese Festlegung keine Vorgaben, da sie allein das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Letztverbraucher betrifft. Eine Pflicht des Letztverbrauchers, einen „aggregatoren-kompatiblen“ Lieferanten zu suchen, könnte allenfalls in seinem Vertrag mit dem Aggregator verankert sein.

In der Konsultation ist ferner gefordert worden, dass der Letztverbraucher über die Beendigung der Regelleistungserbringung informieren müsse. Dies ist nicht erforderlich, denn die Regelleistungsvermarktung ist für den Lieferanten nur dann relevant, wenn die Technische Einheit tatsächlich abgerufen wird. Dies schließt aber nicht aus, dass der Letztverbraucher freiwillig seinen Lieferanten über die Beendigung der Flexibilitätsvermarktung informiert.

Es ist ferner vorgeschlagen worden, ein Widerrufsrecht des Lieferanten für den Fall von wiederholten Verstößen des Letztverbrauchers gegen wesentliche Sorgfalts- oder Zusammenarbeitspflichten vorzusehen. Dies ist nicht sinnvoll, da in einem solchen Fall das allgemeine Vertragsrecht anwendbar ist.

3.3.2. Tenorziffer III.2. regelt den Umfang der Lieferung für die Viertelstunden des Abrufzeitraums. Ziel der Regelungen ist es, im Zusammenspiel mit dem bilanziellen Ausgleich nach Tenorziffer III.5. den Lieferanten möglichst so zu stellen, wie er ohne die Regelleistungsvermarktung durch den Letztverbraucher stünde. Der Lieferant ist demnach in den Zeiten, in denen die Technische Einheit für die Regelleistungserbringung vorgehalten wird oder in denen sie Regelleistung erbringt, grundsätzlich für die Belieferung verantwortlich. Die bilanziellen Auswirkungen der Regelleistungserbringung werden aber in den Abrufzeiten nach Tenorziffer III.5. bilanziell ausgeglichen, so dass der Bilanzkreis des Lieferanten anschließend so steht, wie er stünde, wenn das Verbrauchsverhalten der Marktlokation der Baseline entsprochen hätte.

Zwar wurde in der Konsultation zutreffend darauf hingewiesen, dass der Lieferant unabhängig von der Festlegung in Tenorziffer III.2. zur Belieferung aller in der Marktlokation befindlichen Verbrauchsanlagen verpflichtet ist. Die Regelung nach Tenorziffer III.2. soll allerdings nicht die Lieferpflicht als solches begründen, sondern deren Umfang für die Abrufzeiten vertraglich abbilden.

In der Konsultation wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass der Lieferant das Risiko für Abweichungen seiner Prognose von der Baseline trägt. Da die Baseline den anzunehmenden Verbrauch ohne Regelleistungsabruf darstellt, ist diese Risikozuordnung sachgerecht. Denn der Lieferant trägt auch ohne Regelleistungabruf das Risiko der Abweichung seiner Prognose vom Verbrauch. Zur Klarstellung ist die Beschlusskammer daher der Anregung des BDEW gefolgt, ausdrücklich die Berücksichtigung der Baseline-Annahmen in die Formulierung aufzunehmen.

Die Lieferung umfasst grundsätzlich in den jeweiligen Viertelstunden des Abrufzeitraums die Energiemenge, die der Baseline für diese Viertelstunde entspricht. Soweit der Letztverbraucher die Energiemenge nicht aus dem Netz entnimmt – dies ist bei der Erbringung von positiver Regelleistung der Fall –, erfolgt die Lieferung durch nachträgliche Fahrplananpassung im Rahmen der Bilanzkreisrekorrktur. Soweit der Letztverbraucher im Abrufzeitraum mehr Energie entnimmt, als der Baseline entspricht – dies ist bei der Erbringung von negativer Regelleistung der Fall –, gilt auch diese Menge als vom Lieferanten geliefert. Er beschafft diese Menge aber nicht, sondern sie wird ihm im Wege der nachträglichen Fahrplananpassung zur Verfügung gestellt (vgl. Tenorziffer III.5.c)). Dementsprechend ist für diese Mengen entsprechend Tenorziffer III.6.b) nicht der vereinbarte Kaufpreis zu zahlen. Die Zurechnung zu den gelieferten Mengen stellt allerdings klar, dass der Letztverbraucher zur Entnahme der Energiemenge berechtigt ist und dass dies rechtlich als Lieferung des Lieferanten zu werten ist. Damit ist zugleich klargestellt, dass der Lieferant Schuldner der EEG-Umlage auch für diese letztverbrauchen Strommengen ist (zur Wälzung der Kosten an den Letztverbraucher s. Tenorziffer III.6.b)).

Wie die Baseline zu bestimmen ist, ergibt sich aus der Definition in Tenorziffer I.2. Die Bestimmung der Baseline im Verhältnis Letztverbraucher zum Lieferanten erfolgt danach hinsichtlich der Technischen Einheit unter Rückgriff auf den für die Regelenergieerbringung geltenden Arbeitspunkt. Hinsichtlich weiterer in der Marktlokation befindlicher Verbrauchs oder Erzeugungsanlagen einschließlich elektrischer Speicher ist im Regelfall der Viertelstundenwert der letzten Viertelstunde vor dem Abrufzeitraum fortzuschreiben. Die Vertragsparteien können eine andere Methode zur Baseline-Bestimmung vereinbaren. Das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn die Vertragspartner konkrete Fahrpläne verabredet haben.

Verantwortlich für die Ermittlung der Baseline ist der Letztverbraucher, der jedoch diese Aufgabe nicht höchstpersönlich wahrnehmen muss. Er kann insbesondere den Aggregator damit beauftragen. Damit kann er zugleich sicherstellen, dass die Baseline tatsächlich im Einklang mit dem Arbeitspunkt gebildet wird. Eine Kontrolle der Ermittlung der Baseline durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt nicht. Die Baseline entfaltet ihre Wirkung zunächst im Innenverhältnis zwischen Lieferant und Letztverbraucher. Es ist nicht Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers, insoweit als Schiedsrichter tätig zu werden.

In der Konsultation ist darauf hingewiesen worden, dass der Lieferant die Baseline nicht im Vorhinein kennen würde und daher auch nicht „liefern“ könne. Zum Teil wurde vorgeschlagen, dass der Letztverbraucher die Baseline mit Beginn der Regelenergievermarktung für die Bereitschaftszeiten mitzuteilen habe. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch ohne die Regelleistungsvermarktung der Lieferanten in aller Regel der Verbrauch nicht im Vorhinein exakt kennt. Eine vorherige Mitteilung der Baseline für die Bereitschaftszeiten hätte zwar durchaus den Vorteil etwaiges Missbrauchspotential des Letztverbrauchers oder Aggregators einzuschränken.

Allerdings müsste der Letztverbraucher die Baseline für die gesamte Bereitschaftszeit mitteilen, selbst wenn nur für einen kleinen Teil dieser Zeit tatsächlich ein Abruf erfolgt. Da es bislang keine konkreten Hinweise auf missbräuchliches Verhalten der Letztverbraucher bzw. Aggregatoren gibt, hat die Beschlusskammer von einer Umsetzung des Vorschlags Abstand genommen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in der Konsultation vorgeschlagen, im Festlegungsverfahren klarzustellen, dass der Letztverbraucher dafür zu sorgen habe, dass die seinerseits an den Lieferanten übermittelten Werte der Baseline inhaltlich deckungsgleich mit den durch den Regelleistungsanbieter poolscharf an den Übertragungsnetzbetreiber übermittelten Werte sind. Die Beschlusskammer teilt den Grundgedanken und hat auch deshalb den Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber zur Bestimmung der Baseline auf Grundlage des Arbeitspunktes übernommen. Soweit die Übertragungsnetzbetreiber darüber hinaus einen Datenabgleich im Rahmen der Regelleistungserbringung für erforderlich halten, wäre dieser in den Rahmenverträgen zur Regelleistungserbringung zu vereinbaren.

3.3.3. Tenorziffer III.3. regelt weitere Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers im Falle der Online-Bewirtschaftung durch den Lieferanten. Die Mitteilung dient der Vermeidung von Gegenmaßnahmen des Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen. Ob ein Fall der Online-Bewirtschaftung vorliegt, teilt der Lieferant beim Stammdatenaustausch nach Tenorziffer III.2.c) mit.

Die Mitteilung muss bei Abruf in Echtzeit erfolgen. Es ist also erforderlich, dass die Mitteilung so rechtzeitig erfolgt, dass eine Gegenmaßnahme des Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen wirksam ausgeschlossen wird, regelmäßig also zeitgleich oder unmittelbar nach dem jeweiligen Ereignis, das nach Tenorziffer III.3. mitzuteilen ist (Abrufleistung, Abrufbeginn, Abrufende, ggf. Korrekturmitteilungen). Die Mitteilung erfolgt über die vom Lieferanten gewählte Schnittstelle. Dies entspricht dem Vorschlag des Branchenleitfadens. Da der Lieferant verpflichtet ist, eine geeignete Schnittstelle zu wählen, ist dies jedenfalls in der Phase 1 für den Letztverbraucher zumutbar.

3.3.4. Tenorziffer III.4. ermächtigt den Letztverbraucher, den steuernden Zugriff des Lieferanten auf die Technische Einheit auszuschließen. Grundsätzlich können Lieferant und Letztverbraucher vereinbaren, inwieweit der Lieferant direkt oder über Anweisung an den Letztverbraucher auf die Technische Einheit steuernd zugreifen kann. So kann die Flexibilität der Technischen Einheit im Rahmen des Lieferverhältnisses genutzt werden. Entscheidet sich jedoch der Letztverbraucher für die Vermarktung der Flexibilität als Regelleistung, ist eine zeitgleiche Nutzung durch den Lieferanten oder den Bilanzkreisverantwortlichen nicht möglich. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Letztverbraucher dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Aggregator gegenüber vertragsbrüchig wird, weil er aufgrund der „Doppeltvermarktung“ der Flexibilität

dem Abruf nicht oder nicht richtig nachkommt. Die Vorgabe stellt daher sicher, dass der Letztverbraucher über die Flexibilität verfügen kann bzw. diese dem Aggregator zur Verfügung stellen kann.

Der Letztverbraucher kann den Zugriff entweder nur für den Abrufzeitraum ausschließen oder aber – wenn er sich dies bei der Mitteilung nach Tenorziffer III.1.b) vorbehalten hat – für die gesamte Bereitschaftszeit. Die Beschlusskammer hat den Zeitraum auf Anregung der Übertragungsnetzbetreiber auch auf die Bereitschaftszeit erweitert, um den Letztverbraucher insoweit in die Lage zu versetzen, die vertraglichen Anforderungen bei der Regellenergievermarktung zu erfüllen. Inwieweit er davon Gebrauch macht oder aber auf andere Lösungen zurückgreift, um die Verfügbarkeit der Flexibilität im Abrufzeitraum sicherzustellen, ist seine Entscheidung. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Letztverbraucher Beginn und Ende der Vorhaltung oder des Abrufs mitteilt.

3.3.5. **Tenorziffer III.5.** regelt den Bilanzkreisausgleich.

Tenorziffer III.5.a) beschreibt den Grundsatz der Bilanzkreisrekorrktur. Es handelt sich nicht um eine höchstpersönliche Pflicht des Letztverbrauchers. Er kann insbesondere den Aggregator als Erfüllungsgehilfen oder Vertreter mit der Bilanzkreisrekorrktur beauftragen.

Ziel ist es, den Bilanzkreis möglichst so zu stellen, wie er ohne Abruf stünde. Der Bilanzkreis wird also so gestellt, wie er stünde, wenn sich die Marktlokation entsprechend der Baseline verhalten hätte. Die Differenzen zur tatsächlich bilanzierten Energiemenge werden ausgeglichen. Damit werden zugleich Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Märkten – Letztverbraucherabsatz auf der einen Seite und Regellenergie auf der anderen Seite – zu minimiert, um Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Es wird damit ferner sichergestellt, dass des Abrufzeitraums der Letztverbraucher das Risiko von Bilanzkreisabweichungen – etwa durch unvorhergesehene Ereignisse wie ein technischer Defekt – trägt.

Etwaige Nachholeffekte nach Ende des Abrufzeitraums werden bei der Bilanzkreisrekorrktur nicht berücksichtigt. Diese Einschränkung ist zunächst unvermeidlich. Die Branchengespräche haben gezeigt, dass das Wissen über Nachholeffekte bei der Erbringung von Regelleistung mit Verbrauchsanlagen begrenzt ist. Nachholeffekte hängen von mehreren Parametern ab – neben technischen Parametern spielt vor allem die unternehmerische Entscheidung des Letztverbrauchers eine Rolle. Der Branchenleitfaden schlägt daher eine Untersuchung der Nachholeffekte vor, um in der zweiten Phase eine Einstufung in Nachholklassen zu etablieren. Bis auf weiteres hält es die Beschlusskammer daher nicht für möglich, einen bilanziellen Ausgleich auch für Nachholeffekte vorzuschreiben. Ob es zweckmäßig ist, auf Grundlage einer näheren Untersuchung von Nachholeffekten eine Bewirtschaftung von Nachholeffekten durch den Letztverbraucher anzuordnen, kann frühestens beurteilt werden, nachdem die Branche diese Untersuchung

durchgeführt hat. Soweit in der Konsultation angeregt wurde, die Untersuchung von Nachholeffekten in der Festlegung zu regeln, ist die Bundesnetzagentur zu einer solchen Anordnung nicht befugt.

Tenziffer III.5.b) regelt die Art und Weise der Bilanzkreis Korrektur. In der ersten Phase erfolgt die Bilanzkreis Korrektur – wie im Branchenleitfaden vorgeschlagen – durch ein Fahrplangeschäft. Der Letztverbraucher – oder der Aggregator als sein Erfüllungsgehilfe oder Vertreter – übermittelt den Fahrplan für den Abrufzeitraum an den Lieferanten.

Eine Übermittlung von Baseline und Verbrauchsleistung für die gesamte Bereitschaftszeit ist nicht erforderlich. Allein die Vorhaltung von Regelleistung hat auf den Lieferanten hinsichtlich der Bilanzkreisbewirtschaftung keine Auswirkungen.

Der Zeitpunkt, bis zu dem der Letztverbraucher den Fahrplan übermitteln muss, ist abhängig vom Zeitpunkt, bis zu dem der Übertragungsnetzbetreiber nachträgliche Fahrplananmeldungen für den betroffenen Zeitraum akzeptiert. Nach dem derzeit gültigen Standard-Bilanzkreisvertrag akzeptieren die Übertragungsnetzbetreiber regelzoneninterne Fahrpläne bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktags (Ziff. 1.5 des Standard-Bilanzkreisvertrags). Damit die Vertragspartner bei künftigen Änderungen dieses Zeitpunktes nicht den Liefervertrag anpassen müssen, ist ein dynamischer Verweis vorgesehen.

In der Konsultation ist der Verweis auf den Zeitpunkt der spätesten nachträglichen Fahrplananmeldung teilweise kritisiert worden. Stattdessen solle ein statischer Zeitpunkt – wie im Branchenleitfaden vorgeschlagen – vorgesehen werden (10 Uhr des Folgetages, ausnahmsweise 12 Uhr). Dem folgt die Beschlusskammer nicht. Ein statischer Zeitpunkt würde im Falle einer Änderung des Zeitpunktes der spätesten nachträglichen Fahrplananmeldung möglicherweise zur Unanwendbarkeit der durch diese Festlegung vorgegebenen Vertragsinhalte führen. Dies lässt sich durch einen dynamischen Verweis vermeiden. Zutreffend wurde in der Konsultation darauf hingewiesen, dass damit der Termin in die frühen Morgenstunden fallen könnte, wenn der Zeitpunkt der spätesten nachträglichen Fahrplananmeldung nach vorne verschoben würde. Dies ist aber ein genereller Effekt, der bei allen Formen der nachträglichen Fahrplananmeldung auftreten würde, und somit keine Besonderheit der Vermarktung von Regelleistung durch den Letztverbraucher.

In der Konsultation ist in vielen Stellungnahmen der Zeitraum von mindestens zwei Stunden zwischen Übermittlung des Fahrplans durch den Letztverbraucher und dem Zeitpunkt der spätesten nachträglichen Fahrplanänderung kritisiert worden. Dieser Zeitraum sei zu kurz für eine Überprüfung und stelle eine unnötige zeitliche Verknappung zu Lasten des Lieferanten dar. Dies überzeugt die Beschlusskammer, so dass der Zeitraum auf vier Stunden verlängert wurde. Soweit in der Konsultation eine Übermittlung um 6:00 Uhr des Folgetages gefordert wurde, folgt die

Beschlusskammer dem nicht. Wenn – wie zur Zeit – die nachträgliche Fahrplanänderung noch bis 16:00 Uhr möglich ist, ist eine Übermittlung vor 12:00 Uhr nicht erforderlich.

Die Beschlusskammer hat zunächst davon Abstand genommen, Formatvorgaben für den Fahrplanaustausch zu machen. Die Abwicklung von Fahrplangeschäften ist in der Branche verbreitet und üblich, so dass die hoheitliche Vorgabe eines konkreten Standards entbehrlich ist.

Im Zuge der Umsetzung der zweiten Phase ist zu erwägen, den Fahrplanaustausch – wie vom Branchenleitfaden vorgeschlagen – durch den Austausch von Korrekturzeitreihen zu realisieren. Dies ist aber nicht Gegenstand dieser Festlegung.

Hat der Lieferant nach Tenorziffer III.1.c) die Übermittlung der Baseline und der Verbrauchsleistung verlangt, übermittelt der Letztverbraucher diese innerhalb derselben Frist wie den Fahrplan. Soweit in der Konsultation darüber hinaus die Übermittlung der „Delta-Flex-Zeitreihe“ gemäß dem Branchenleitfaden gefordert wurde, entspricht diese Zeitreihe letztlich der Delta-Arbeit nach dieser Festlegung. Soweit darüber hinaus die Übermittlung der Steuerzeitreihe der Technischen Einheit oder des Pools verlangt wurde, um andere Formen der Vermarktung auszuschließen, ist dem nicht zu folgen. Die Übermittlung dieser Zeitreihen lässt Rückschlüsse auf die Fahrweise des Regelleistungspools zu, so dass diese Zeitreihen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Regelleistungsanbieters angesehen werden können. Die Übermittlung ist auch nicht erforderlich, um dem Lieferanten eine Plausibilitätskontrolle zu ermöglichen, denn eine Vermarktung von Flexibilität auf dem Energiemarkt wird – anders als die Regelenergieerbringung – mit den Preisen auf dem Energiemarkt korrelieren, so dass ein vertragswidriger Missbrauch durch den Letztverbraucher auffällig wäre.

Tenziffer III.5.c) stellt klar, in welche Richtung der Ausgleich des Bilanzkreises des Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt. Maßgeblich ist das Vorzeichen der Delta-Arbeit aus Sicht des Bilanzkreisverantwortlichen. Bei negativer Delta-Arbeit – also im Fall von positiver Regelleistung – wäre der Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen ohne Bilanzkreisausgleich „überspeist“, da der Letztverbrauch infolge des Abrufs geringer ausfällt. Daher wird Energie aus dem Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen herausgebucht. Bei positiver Delta-Arbeit – also im Fall von negativer Regelleistung – wäre der Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen ohne Bilanzkreisausgleich „unterspeist“, weil die Technische Einheit mehr Energie entnommen hat. Daher wird Energie in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen hineingebucht.

Tenziffer III.5.d) schreibt einen aggregierten Bilanzkreisausgleich vor, soweit die Entnahmestellen mehrerer Technischen Einheiten demselben Bilanzkreis zugeordnet sind und der Bilanzkreisausgleich aus demselben Bilanzkreis erfolgt. In der Konsultation wurde überzeugend darauf hingewiesen, dass dieser aggregierte Ausgleich in diesen Fällen erforderlich ist, weil es zwischen zwei Bilanzkreisen nur eine nachträgliche Fahrplananpassung gebe. Dadurch wird eine

direkte Kommunikation zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen des anderen Bilanzkreises – typischerweise der Aggregator – und dem Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich. Der Letztverbraucher kann in diesem Fall also den Bilanzkreisausgleich in der Regel nicht selbst durchführen, sondern muss diese Aufgabe dem Aggregator als seinem Dienstleister übertragen.

3.3.6. **Tenziffer III.6.** regelt die Abrechnung der Energiemengen. Sie richtet sich grundsätzlich nach dem Liefervertrag, insbesondere nach den dort vereinbarten Preisen.

Tenziffer III.6.a) regelt den Fall der positiven Regelleistung. Der Letztverbraucher muss nicht nur – so wie im Liefervertrag vereinbart – die tatsächlich entnommenen Mengen bezahlen, sondern auch die per nachträglicher Fahrplanänderung aus dem Bilanzkreis des Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen herausgebuchten Mengen. Diese Menge entspricht mathematisch dem absoluten Betrag von DA ($|DA|$). Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Kaufpreis ohne externe Preisbestandteile zu zahlen. Denn die Kosten, die durch die externen Preisbestandteile an den Letztverbraucher weitergegeben werden, sind im Fall der positiven Regelleistung hinsichtlich der Energiemenge $|DA|$ nicht entstanden.

In der Konsultation wurde in einer Stellungnahme argumentiert, eine Zahlung des Letztverbrauchers an den Lieferanten für nicht verbrauchten Strom sei nicht zu rechtfertigen. Dadurch entstehe eine Ungleichbehandlung des Aggregators auf dem Regelenergiemarkt, da er weniger für die Regelenergie erzielen würde als ein konventioneller Erzeuger. Der Erzeuger würde den Arbeitspreis erhalten, während der Aggregator nur den Arbeitspreis abzüglich der Zahlungen an den Lieferanten erhalten würde. Damit sei die Regelenergieerbringung durch Aggregatoren nicht wettbewerbsfähig und könne nur durch Subventionen ermöglicht werden.

Diese Argumentation überzeugt nicht. Zum einen steht der Zahlung eine Gegenleistung des Lieferanten gegenüber, nämlich die – vom Lieferanten oder dem Bilanzkreisverantwortlichen als Dienstleister des Lieferanten – in den Bilanzkreis des Letztverbrauchers bzw. Aggregators gelieferte Energiemenge $|DA|$. Zum anderen führt die Zahlungspflicht nicht zu einer Schlechterstellung des Aggregators als Regelenergieanbieter. Denn auch ein konventioneller Anbieter von positiver Regelleistung muss grundsätzlich Kosten für die zu erbringende Regelenergie tragen, z. B. Brennstoffkosten. Wenn – wie die Stellungnahme suggeriert – die Kosten eines Aggregators strukturell höher sein sollten als die Kosten anderer Anbieter, spräche dies allenfalls für eine mangelnde Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells dieses Aggregators, nicht jedoch für seine Benachteiligung. Im Gegenteil: Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Lieferung von Strommengen an den Aggregator – wie in der Stellungnahme letztlich gefordert – würde gleichsam als „legalisierter Stromdiebstahl“ zu einer Verzerrung des Regelenergiemarktes führen und so – zusätzlich zur Benachteiligung des Lieferanten – volkswirtschaftliche Schäden verursachen.

In der Konsultation wurde in mehreren Stellungnahmen gefordert, dass die Festlegungen Ausführungen zur eichrechtlichen Zulässigkeit der Abrechnung der Energiemengen machen solle. Diese Forderung überrascht, da kein Teilnehmer der Konsultation Zweifel an der eichrechtlichen Zulässigkeit geäußert hat. Die Beschlusskammer geht im Übrigen davon aus, dass die Marktakteure ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem Mess- und Eichrecht eigenverantwortlich erfüllen. Die Bundesnetzagentur ist für die verbindliche Klärung mess- und eichrechtlicher Sachverhalte überdies nicht zuständig.

Tenziffer III.6.b) regelt den Fall der negativen Regelleistung. Hier wird die Menge, um die der Letztverbraucher seinen Verbrauch für die Erbringung von negativer Regelleistung erhöht hat, nicht im Verhältnis Letztverbraucher–Lieferant vergütet. Zwar werden diese Mengen vom Lieferant geliefert, allerdings erhält er bzw. der Bilanzkreisverantwortliche dafür einen bilanziellen Ausgleich vom Letztverbraucher bzw. in dessen Auftrag. Die Zahlung des Kaufpreises für diese Mengen wäre daher unangemessen. Es bleiben aber die externen Preisbestandteile zu zahlen. Das gilt beispielsweise für die Netznutzungsentgelte (§ 17 StromNEV), die EEG-Umlage (§ 60 Abs. 1 S. 1 EEG 2017) und weitere Umlagen, die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer.

Tenziffer III.6.c) stellt klar, dass für die Bestimmung der externen Preisbestandteile die tatsächlich an der Marktlotation entnommene Arbeit bzw. Leistung maßgeblich ist. Dies stellt sicher, dass der Lieferant seine entsprechenden Kosten vollständig an den Letztverbraucher wälzen kann.

3.4. **Tenziffer IV.** regelt die zeitliche Anwendbarkeit der Festlegung. Die Festlegung gilt für alle Verträge ab dem 01.01.2018. Damit greift die Beschlusskammer die Anregungen aus der Konsultation auf, eine Übergangsfrist zwischen Erlass der Festlegung und ihrer Geltung vorzusehen und die Geltung möglichst auf den Jahreswechsel zu terminieren, da viele Lieferverträge auf das Kalenderjahr bezogen seien.

3.5. **Tenziffer V.** beinhaltet einen Widerrufsvorbehalt. Damit sichert sich die Beschlusskammer die Möglichkeit, auf etwaige unvorhergesehene Umstände mit einem Widerruf reagieren zu können, soweit dies ggf. zweckmäßig erscheint.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer